

STELLUNGNAHME

Berlin, 04.05.2023

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Pflegestudiumstärkungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Mit der Aufnahme der hochschulischen Ausbildung als berufszulassender Bildungsweg in das Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde ab 2020 eine erste Voraussetzung dafür geschaffen, mit Hilfe akademisch qualifizierter Pflegenden die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in Deutschland zu verbessern. Allerdings bleiben die quantitative und z.T. auch qualitative Entwicklung der Studienplätze, die Auslastung bestehender Angebote und damit die Zahl der Studierenden bzw. hochschulisch qualifizierten Pflegenden derzeit noch weit hinter dem Bedarf zurück. Dies hat zur Folge, dass viele pflegebedürftige Menschen weiterhin nicht bestmöglich nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis im Sinne einer evidenzbasierten Pflege versorgt werden.

Im Regelungsbereich des PflBG besteht insbesondere dringender Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einer Ausbildungsvergütung für Studierende und der Finanzierung der Praxisanleitung. Diesen Aspekten trägt der vorliegende Referentenentwurf Rechnung, indem nun die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Ebenfalls begrüßenswert sind die Klarstellungen und Vereinheitlichungen hinsichtlich der Anzahl und Aufgaben von Prüfer:innen und Prüfungsvorsitzenden, wie sie für die anderen Heilberufe bereits in der Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung vorgenommen wurden.

Weiterhin ist es dringend erforderlich, aktuelle und inzwischen didaktisch bewährte Lehr-Lern-Arrangements im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts auch außerhalb des Lernorts Schule regelhaft zu ermöglichen. Dem trägt der Entwurf im Ansatz Rechnung. Allerdings müssten aus berufspädagogischer Perspektive bestimmte Begriffe präzisiert und weitere Lernorte bzw. Lehr-Lernformate explizit zugelassen werden. Vor allem aber sollte in diesem Zusammenhang von zusätzlichen Auflagen abgesehen werden. Dies betrifft die im Entwurf vorgesehene besondere Nachweispflicht über die Teilnahme sowie mögliche Einschränkungen durch die Länder.

Zu einigen Neuregelungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung des Pflegeberufgesetzes

9. Änderungen § 38

Wir begrüßen die neue Ausrichtung als duales Studium nach Absatz 1, das die Voraussetzungen für die Finanzierung einer Ausbildungsvergütung schafft und diese verbindlich regelt.

Die Vorgabe, den Ausbildungsplan nach Absatz 3 nach Maßgabe der Hochschule zu erstellen, ist ein relevanter Faktor zu Qualitätssicherung. Im Zusammenhang mit den weiteren Regelungen in Absatz 4 sowie § 38a muss sichergestellt werden, dass der praktische Ausbildungsteil auf die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen adäquat abgestimmt wird und die Studienziele erreicht werden können.

Die Festlegung eines Mindestumfangs an strukturierter Praxisanleitung von 10 % analog zur schulischen Ausbildung ist notwendig und angemessen. Mittelfristig müssen die Regelungen zur Praxisanleitung allerdings um angemessene Mindeststandards zur hochschulischen (pflegefachlichen und pädagogischen) Qualifizierung der Praxisanleiter:innen ergänzt werden.

§ 38b zum Ausbildungsvertrag gewährleistet, dass Studierenden während ihrer gesamten Studiendauer eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Damit ist eine Kernforderung erfüllt, deren Umsetzung die Attraktivität des Studiums deutlich erhöht und zu einer steigenden Nachfrage führen kann.

12. Änderungen § 39a

Absatz 1 und 3 sichern neben der Finanzierung der Ausbildungsvergütung auch die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Mit der Finanzierung der Praxisanleitung wird die hochschulische Ausbildung auch für Träger bzw. Praxiseinrichtungen attraktiver und kann deren Bereitschaft erhöhen, sich an hochschulischer Pflegebildung zu beteiligen.

In Bezug auf die problematische Finanzierung der Praxisbegleitung schließen wir uns der Auffassung des Deutschen Pflegerats an, im Rahmen einer länderübergreifenden Abstimmung die Verfahren zur Kapazitätsberechnung für die Hochschulen so anzupassen, dass der erhöhte Lehraufwand angemessen abgebildet und vergütet werden kann.

15. Einfügung 66c

Wir begrüßen insbesondere die Übergangsvorschriften zur Zahlung einer Vergütung für die hochschulische Pflegeausbildung in Absatz 5, weil dadurch die finanziellen Nachteile derjenigen Studierenden abgemildert werden, die sich bereits in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden.

3. Änderung § 16 Absatz 2

Die Möglichkeit, den Ausbildungsnachweis zukünftig auch in elektronischer Form zu führen, halten wir im Sinne einer Anpassung an technische Möglichkeiten für sinnvoll.

Artikel 5 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

3. § 2 Einfügung Absatz 4

| Referentenentwurf | Änderungsvorschlag |
|--|--|
| (4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder. | (4) Der Unterricht kann in angemessenem Umfang auch an geeigneten außerschulischen Lernorten und in Form von E-Learning stattfinden. Geeignet sind insbesondere Dritte Lernorte (Skillslab u.ä.) sowie digital gestützte Lehr-Lernformate (E-Learning) im Distanzunterricht. Näheres regeln die Schulen im Rahmen ihres curricularen Auftrags. |

Begründung: Der hier verwendete Begriffsgebrauch „Selbstgesteuertes Lernen“ und „E-Learning“ vermischt in problematischer Weise drei didaktische Kategorien: den Steuerungsgrad des Lernens (Verhältnis von Selbst- und Fremdsteuerung), die Mediennutzung (analog/ E-Learning/ Blended Learning etc.) und die Lernorte (Schule, Zuhause, Dritter Lernort usw.). Selbstgesteuertes Lernen findet aber in unterschiedlicher Ausprägung notwendigerweise immer statt, sowohl im Rahmen von Präsenzlernen als auch von Distanzlernen. Ohne einen zunehmenden Grad an Selbststeuerung ist keine Lernkompetenzentwicklung möglich. Selbstgesteuertes Lernen ist auch nicht an elektronische Medien gebunden. Vielmehr sind ein ausgewogenes Verhältnis von Selbst- und Fremdsteuerung und der zielgerichtete Einsatz elektronischer Medien längst didaktischer Standard über alle Lehr-Lern-Arrangements und alle Lernorte hinweg.

Die Begriffe sollten deshalb präzisiert werden, z.B. durch „außerschulisches Lernen“ oder „Distanzunterricht“. Damit kommt zum Ausdruck, dass es hier im Kern um unterschiedliche Lehr-Lern-Arrangements geht, die auch außerhalb von Schulgebäuden stattfinden können. In diesem Rahmen sollte auch komplexes Transferlernen am Dritten Lernort (Skillslab, Lernort Training/Transfer etc.) ausdrücklich als mögliche Lernform aufgenommen werden, v.a. im Zusammenhang mit praktischem Unterricht.

Der Begriff Lehrformat wird hier in unzutreffender Weise verwendet. Lehrformate sind keine pädagogischen Hilfsmittel zur Unterrichtskonzeption. Ein Lehrformat ist vielmehr die von der Lehrperson didaktisch entwickelte Gesamtrahmung für einen bestimmten Lehr-Lern-Prozess.

Die didaktische Entscheidung über Lernorte, Medien und den Grad der Selbststeuerung im Unterricht gehört zur professionellen Kernkompetenz qualifizierter Lehrer:innen und darf nicht behördlich eingeschränkt werden. Satz zwei und drei müssen deshalb gestrichen werden. Eine spezielle Nachweispflicht für die Teilnahme und weitere Regelungen durch die Länder sind überflüssig, da sie bestimmten Lernformen einen Sonderstatus zuweisen, der didaktisch nicht begründet werden kann. Hier offenbart sich ein diffuses Misstrauen, das überholte Lernvorstellungen zementiert und dabei ignoriert, dass Eigenverantwortung für lebenslanges Lernen unter Nutzung digitaler Technologien längst didaktische Praxis sind.

4. Einfügungen in § 3 Absatz 5

Die Möglichkeit, den Ausbildungsnachweis zukünftig auch in elektronischer Form zu führen, halten wir im Sinne einer Anpassung an technische Möglichkeiten für sinnvoll.

5. § 4 Anfügung Absatz 4

| Referentenentwurf | Änderungsvorschlag |
|---|--|
| (4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder. | (4) Phasen selbstgesteuerten Lernens und E-Learning können in angemessenem Umfang in die Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 integriert werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. |

Begründung: siehe 3. § 2 Absatz 4

6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. Änderungen der §§ 10, 11, 14, 15, 16, 20, 24

Die Änderungen zu §§ 10, 11, 14, 15, 16, 20 und 24 befürworten wir aus Gründen der sachlichen Angemessenheit, Transparenz und Chancengleichheit: Eine aus dem Fragerecht der Vorsitzenden erwachsende mögliche Benachteiligung von Prüfungskandidat:innen wird nun unterbunden. Der explizite Ausschluss einer Anwesenheitspflicht sorgt für Klarheit bezüglich der Verpflichtungen der Prüfungsvorsitzenden; insbesondere wird ein unangemessen hoher personeller Aufwand zukünftig ausgeschlossen. Weitere Präzisierungen schaffen Klarheit und Einheitlichkeit bezüglich der Anzahl der Prüfer:innen und der Ermittlung der Noten.

13. Änderung § 30

| Referentenentwurf | Änderungsvorschlag |
|--|---|
| a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: Die Berücksichtigung des Selbststudiums ist bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zulässig. b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: (3a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder. | a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: Die Berücksichtigung des Selbststudiums ist bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zulässig. b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: (3a) Lehrveranstaltungen können in angemessenem Umfang auch an geeigneten außerschulischen Lernorten und in Form von E-Learning stattfinden. Geeignet sind insbesondere Dritte Lernorte (Skillslab u.ä.) sowie digital gestützte Lehr-Lernformate (E-Learning) im Distanzstudium. Näheres regeln die Hochschulen im Rahmen ihres Ausbildungsauftrags. |

Begründung: siehe 3. § 2 Absatz 4

14. Änderung § 31

Wir begrüßen die vorgesehenen Regelungen zum Kooperationsvertrag, da hierdurch die Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule gestaltet werden und Mindestanforderungen für die Lernortkooperation formuliert werden müssen.

15., 16., 17., 18. Änderungen der §§ 33, 35, 36, 37

Die Änderungen befürworten wir aus Gründen der sachlichen Angemessenheit, Transparenz und Chancengleichheit: Eine aus dem Fragerecht der Vorsitzenden erwachsende mögliche Benachteiligung von Prüfungskandidat:innen wird nun unterbunden. Der explizite Ausschluss einer Anwesenheitspflicht sorgt für Klarheit bezüglich der Verpflichtungen der Prüfungsvorsitzenden; insbesondere wird ein unangemessen hoher personeller Aufwand zukünftig ausgeschlossen. Weitere Präzisierungen schaffen Klarheit und Einheitlichkeit bezüglich der Anzahl der Prüfer:innen und der Ermittlung der Noten.

20. Einfügung § 43a

Die in Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache sind leider nicht weiter präzisiert. Wir halten einen Nachweis mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für unabdingbar. Nur so kann die notwendige Patient:innensicherheit und Versorgungsqualität gewährleistet werden. Zudem steigt dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass zugewanderte Menschen eine hohe Berufszufriedenheit entwickeln können und länger im Beruf verbleiben.

23. Einfügung § 45a

Wir unterstützen das Absolvieren der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung mit Simulationspersonen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass pflegebedürftige Menschen im Rahmen von Prüfungen einen Objektstatus erhalten. Deshalb plädieren wir darüber hinaus dafür, geeignete Simulationsprüfungsformate für weitere praktische Prüfungen im Rahmen der Ausbildung und des Studiums regelhaft zu ermöglichen.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement. Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR)